

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Einkaufsbedingungen für die sozial nachhaltige Beschaffung von ITK-Produkten und ITK-Dienstleistungen

Beratungsfolge

27.10.2021 Betriebsausschuss der citeq

Bericht

Bericht:

In der Betriebsausschusssitzung vom 02.03.2021 wurde vereinbart, für eine der nächsten Sitzungen das Thema „Einkaufsbedingungen für die sozial nachhaltige Beschaffung von ITK-Produkten und ITK-Dienstleistungen auf die Agenda zu nehmen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Beschaffung von ITK-Produkten und –Dienstleistungen gelten für die citeq die zentralen und einheitlichen Einkaufsbestimmungen der Stadt Münster. Diese beinhalten u. a. auch Einkaufsbedingungen für die sozial nachhaltige Beschaffung von ITK-Produkten und – Dienstleistungen. Verpflichtend bei allen Beschaffungen werden mindestens folgende Vertragsbedingungen vorgegeben:

- **Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen nach der Vergabeverordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)**

Diese Verordnung trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegenden Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei der Ausrichtung von Wettbewerben durch den öffentlichen Auftraggeber.

- **Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**

Diese Verfahrensordnung trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen, die nicht dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen, weil ihr geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterschreitet.

- **Vertragsbedingungen des Landes NRW**

Regelungen zur Vertragsinhalten und -abwicklungen

- Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB - NRW)

Regelungen zur Vertragsinhalten und -abwicklungen

- Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Öffentliche Auftraggeber fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 (Anmerkung Schwarzarbeit bzw. Nicht-Einhaltung des Mindestlohns) oder verlangen eine Erklärung. Im Falle einer Erklärung können öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters anfordern.

- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)

Mit den besonderen Vertragsbedingungen ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Darüber hinaus werden Kontroll- und Prüfrechte des Auftragsgebers geregelt und mögliche vertragliche Konsequenzen bei Verstößen definiert.

Besondere Anforderungen für die sozial nachhaltige Beschaffung können im Rahmen der „Besonderen Vertragsbedingungen“ bezogen auf die zu beschaffende Leistung individuell definiert werden.

Ca. 90% der bestehenden Rahmenverträge werden über den KDN-Dachverband bzw. die ProVitako (KDN/ProVitako) abgeschlossen. Auch bei diesen Vergaben gelten die zuvor genannten landesweiten Vertragsbedingungen. In den einzelnen Ausschreibungen werden dann produktspezifisch weitere Zertifizierungen gefordert,

Beispiel Monitorauswahl der ProVitako

- GS = Geprüfte Sicherheit lt. Anforderungen § 21 des Produktsicherheitsgesetzes
- RoHS = EU-Richtlinie 2011/65/EU dient der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- TCO = Prüfsiegel für die ergonomische Qualität von in Büroumgebungen eingesetzten Produkten
- Energy Star = US-amerikanisches Umweltzeichen für energiesparende Geräte

Darüber hinaus hat der Bundesrat am 25.06.21 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gebilligt, mit dem Ziel, den Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten zu verbessern.

Das Gesetz hat folgende Eckpunkte:

1. Die Sorgfaltspflicht der Unternehmen erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte Lieferkette, vom Rohstoff bis zum fertigen Verkaufsprodukt.
2. Die Anforderungen an die Unternehmen sind dabei abgestuft, insbesondere nach dem Einflussvermögen auf den Verursacher der Menschenrechtsverletzung sowie nach den unterschiedlichen Stufen in der Lieferkette.
3. Bei klaren Hinweisen auf Verstöße müssen Unternehmen tätig werden.
4. Mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle überprüft eine etablierte Behörde die Einhaltung des Gesetzes.
5. Die Behörde kontrolliert die Unternehmensberichte und geht eingereichten Beschwerden nach. Stellt sie Versäumnisse oder Verstöße fest, kann sie Bußgelder verhängen oder Unternehmen von der öffentlichen Beschaffung ausschließen.
6. Betroffene von Menschenrechtsverletzungen können ihre Rechte weiterhin vor deutschen Gerichten geltend machen und jetzt auch Beschwerde beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einreichen.
7. Das Gesetz gilt ab 2023 zunächst für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – das betrifft rund 900 Unternehmen in Deutschland. Ab 2024 für Unternehmen

mit mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – das betrifft rund 4.800 Unternehmen in Deutschland. Nach 2024 soll der Anwendungsbereich des Gesetzes überprüft werden.

Eine europaweite Lösung ist in Planung.

Unabhängig von diesen rechtlichen Vorgaben haben sich der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom) und das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BMI) vertreten durch die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung am 07.05.2019 zu dem gemeinsamen Ziel bekannt, die Einhaltung der jeweiligen ILO-Kernarbeitsnormen in allen Stufen der Wertschöpfung und Leistungserbringung über eine Verpflichtungserklärung zu erreichen.

Die ILO-Kernarbeitsnormen sind insgesamt acht internationale Übereinkommen zu grundlegenden Standards für Arbeitsbeziehungen und –bedingungen:



Die Grafik entstammt der Broschüre „Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) – Ein Wegweiser für GewerkschafterInnen“

Ergebnis der Zusammenarbeit ist eine überarbeitete Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentliche ITK-Beschaffung, um den Schutz von Menschenrechten in der globalen Lieferkette zu unterstützen.

Die Verpflichtungserklärung hat folgende Eckpunkte:

1. Es handelt sich um eine Eigenerklärung der Bieter, bei der diese die Einhaltung der Standards in:
 - Variante 1 mit einem Dokumentenkatalog mit 41 Einzelerklärungen oder in
 - Variante 2 mit einem Audit durch einen unabhängigen Dritten nachweisen kann, wenn der Auftraggeber berechtigte Zweifel hat.
2. Die Verpflichtung erstreckt sich über die erste und zweite Stufe der Lieferkette. Bei Aufträgen über 50 Mio. € brutto bzw. bei losweiser Vergabe über 25 Mio. € brutto pro Los auch über die 3. Stufe der Lieferkette, in dem Fall ist eine Mischform von Variante 1 und 2 der Nachweise möglich.

3. Die Erklärung ist von allen Bietern abzugeben (auch von kleinen und mittelständischen Unternehmen.)
4. Verstöße können mit Vertragsstrafen belegt werden, wenn Unterlagen im Fall von berechtigten Zweifeln nicht fristgerecht vorgelegt werden (0,2% pro Tag, max. 5% des Auftragsvolumens, max. 10.000,- €). Die Beweispflicht für Verstöße liegt beim Auftraggeber, dies erfordert besondere Fachkenntnis.

KDN und ProVitako konzentrieren sich bei ihren Beschaffungen auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Dies wird als wirkungsvolles Instrument angesehen. Auf dieser Grundlage können Anbieter*innen bei Verstößen gegen die Anforderungen an ein verantwortungsvolles Management von Lieferketten vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

I. V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat